



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Zürich, 16. November 2022

Dr. Vincent Salvadé, Deputy CEO | +41 21 614 32 10 | vincent.salvade@suisa.ch

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 sowie der Richtlinie (EU) 2019/790)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 sowie der Richtlinie (EU) 2019/790) nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir stellen fest, dass die Rechtslage in Liechtenstein und in der Schweiz immer weiter auseinanderdriftet bzw. auseinanderzudriften droht. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Revision des URG-CH von 2020 nicht berücksichtigt wurde. Dieser Umstand ist aus Sicht der SUISA besorgniserregend, zumal dies zu Praktikabilitätsproblemen für sie führt.

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
Cooperativa degli autori ed editori di musica

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
www.suisa.ch, suisa@suisa.ch, CHE-105.838.471 MWST

II. Zum Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDaG

a) Vorbemerkungen

In Bezug auf den Geltungsbereich des URDaG bzw. auf die Anknüpfungspunkte für die neu geschaffenen Vergütungsansprüche der Art. 5, 6 und 13 URDaG besteht Unklarheit. Konkret stellt sich die Frage, für welche Nutzungen und gegenüber welchen Nutzerinnen die im Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Schweizer Verwertungsgesellschaften im Fürstentum Liechtenstein nach dem URDaG Vergütungen geltend machen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Vergütungspflicht an die Auswirkung der öffentlichen Wiedergabe im Fürstentum Liechtenstein anknüpft und sich damit gegen irgendwelche (auch im Ausland domizilierte) Diensteanbieter für Nutzungen durch die Nutzer des jeweiligen Diensteanbieters im Fürstentum Liechtenstein richtet. Die (räumliche) Anknüpfung des Vergütungsanspruchs an den Nutzer des jeweiligen Diensteanbieters wäre im Gesetz klarer zum Ausdruck zu bringen.

Es stellt sich auch die Frage, ob es sich angesichts eines wohl sehr geringen Vergütungsaufkommens lohnt, für das Fürstentum Liechtenstein Tarife aufzustellen, zu verhandeln und genehmigen zu lassen sowie den ganzen Apparat für Erhebung, Inkasso und Verteilung der Vergütungen aufzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tarifliche Umsetzung der Vergütungsansprüche namentlich von Art. 6 Abs. 2 und 13 Abs. 1 URDaG sehr schwierig sein dürfte, was einen grossen Aufwand für Tarifaufstellung und -verhandlung nach sich ziehen würde. Auch die Durchsetzung der Vergütungsansprüche wäre kompliziert, vor allem gegenüber ausländischen Nutzerinnen. Sinnvollerweise müssten die Schweizer Verwertungsgesellschaften aus Effizienzgründen darauf verzichten.

Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass für die Schweizer Verwertungsgesellschaften – wenn darauf verzichtet würde – Probleme mit der Tarifpflicht nach Art. 33 VGG resultieren würden, zumal diese Bestimmung zwar vorsieht, dass Vergütungen nur geltend gemacht werden können auf der Grundlage eines (genehmigten) Tarifs, die Verwertungsgesellschaften aber nicht dazu verpflichtet, Vergütungen geltend zu machen bzw. Tarife aufzustellen - dies liegt nach wie vor in der Freiheit der Verwertungsgesellschaften. Auch ist davon auszugehen, dass die mangelnde wirtschaftliche Effizienz gegen eine Verpflichtung zur Aufstellung entsprechender Tarife spricht. Doch könnten die Schweizer Verwertungsgesellschaften von den Rechteinhabern unter Druck gesetzt werden, um diese Einnahmequelle zu nutzen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bereich Musikurheberrechte und Leistungsschutzrechte von Produzierenden ohnehin bereits durch Lizenzen bzw. auf vertraglicher Basis geregelt ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich ganz allgemein die Frage nach dem Bedürfnis zur Einführung einer entsprechenden Vergütungspflicht.

Die vorgesehene Unübertragbarkeit von gewissen Vergütungsansprüchen wirft die Frage auf, ob Verlegerinnen an den Erträgen des Vergütungsanspruchs beteiligt werden dürfen. Infolge der Unübertragbarkeit des Anspruchs können die Verwertungsgesellschaften die Verlegerinnen wohl nicht direkt beteiligen. Man

kann sich fragen, ob dies aber einen obligatorischen Anspruch der Verlegerinnen über den Weg eines Vertrags mit dem Werkschaffenden ausschliesst. Gegenüber den Verwertungsgesellschaften bleibt aber sowieso der Werkschaffende der Berechtigte. Unserer Meinung nach ist der Ausschluss einer Verlegerbeteiligung im Musikbereich unnötig, da es nicht erforderlich ist, die Urheberin vor den Verlegerinnen zu schützen. Die Unübertragbarkeit der Vergütungsansprüche müsste daher weniger absolut formuliert werden.

b) Art. 2 URDaG

Der Verweis in Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 URDaG auf «Bst. a» ist nur schwer verständlich. Er bezieht sich wohl auf Ziff. 1 des Bst. a. Dies wäre sinnvollerweise im Verweis explizit festzuhalten.

c) Art. 3 URDaG

Die in Art. 3 Abs. 1 URDaG statuierte Definition einer öffentlichen Wiedergabe gehört systematisch zu den Begriffsbestimmungen in Art. 2 URDaG. Die in Art. 3 Abs. 2 & 3 URDaG vorgesehene Verantwortlichkeit des Diensteanbieters gehört systematisch zu «III. Unerlaubte Nutzungen».

d) Art. 7 URDaG

Gemäss Art. 7 Abs. 1 URDaG gilt die Erstreckung der Erlaubnis nur für Nutzerinnen, die nicht kommerziell handeln. Kommerziell handelnde Nutzerinnen bedürfen entsprechend eigenständiger Nutzungsermächtigungen, welche gegebenenfalls bei den Verwertungsgesellschaften einzuholen ist. Wir begrüssen diese Regelung.

e) Art. 8 URDaG

Die in Art. 8 Abs. 2 URDaG vorgesehene Ausnahme von den Art. 10 bis 12 für die Nutzung von Filmwerken oder Laufbildern bis zum Abschluss ihrer erstmaligen öffentlichen Wiedergabe ist nur schwer verständlich. Es geht wohl um einen (gerechtfertigten) verstärkten Schutz von Filmen bis zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Lancierung (d.h. Filme sollen immer blockiert werden können, solange sie nicht offiziell auf einem Streaming-Portal verfügbar sind). Hier könnte man die Formulierung präzisieren.

Die in Art. 8 Abs. 4 URDaG vorgesehene Ausnahme für "Startup-Diensteanbieter" und die in Art. 8 Abs. 5 URDaG vorgesehene blosse (widerlegbare) Vermutung für "kleine Diensteanbieter" ergibt vor dem Hintergrund, dass gemäss den Definitionen in Art. 2 Abs. 1 lit. b) und c) Erstere wirtschaftlich wichtigere Dienstleistungen darstellen als Letztere keinen Sinn.

f) Art. 10 Randtitel und Abs. 1 URDaG

Die Formulierung «mutmasslich erlaubte Nutzungen öffentlich wiederzugeben» ergibt keinen Sinn. Besser lautet die Bestimmung: Randtitel: «Grundsatz»; Abs. 1: «..., ist die öffentliche Wiedergabe im Falle von mutmasslich erlaubten Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (Art. 15) zuzulassen.»

g) Art. 13 URDaG

Im Gegensatz zu den Regelungen im Abschnitt «II. Erlaubte Nutzungen» sieht Art. 13 keinen unverzicht- und unabtretbaren Direktvergütungsanspruch der Urheberin vor. Wir haben keine Einwände, aber ist diese Abweichung bewusst vorgesehen?

h) Art. 15 URDaG

Unklar bzw. sehr auslegungsbedürftig ist, was unter einem in Art. 15 Abs. 4 URDaG vorgesehenen «vertrauenswürdigen Rechteinhaber» zu verstehen ist.

i) Art. 17 URDaG

Unklar bzw. sehr auslegungsbedürftig ist, was unter einem in Art. 17 Abs. 1, 3 & 5 URDaG vorgesehenem «angemessenem Zeitraum» zu verstehen ist.

Die in Art. 17 Abs. 4 URDaG vorgesehene Verpflichtung der Diensteanbieter nach einem missbräuchlichen Blockierungsverfahren im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder solche, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden, ist für den Falle der Verletzung dieser Verpflichtung nicht durch Sanktionen abgesichert. Was die Konsequenzen der Verletzung dieser Verpflichtung sind, ist entsprechend unklar.

j) Art. 18 URDaG

Art. 18 Abs. 1 URDaG sieht ein Auskunftsrecht des Rechteinhabers in Bezug auf die nach Art. 5 URDaG erlaubte Nutzung seines Repertoires vor. Wird der entsprechende Anspruch bewusst nicht (auch) dem Werkschaffenden, sondern bloss dem Rechteinhaber, der u.U. nicht identisch mit dem Werkschaffenden sein muss, eingeräumt?

III. Zur Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG)

a) Art. 5 Abs. 1 Bst. e URG

Art. 14 der Richtlinie 2019/790 bezieht sich auf das Material, welches im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung eines Werks entstanden ist. Stellt dieses Material jedoch eine geistige Schöpfung dar, so muss diese urheberrechtlich geschützt sein. Art. 5 Abs. 1 Bst. e URG müsste entsprechend angepasst werden. Die entsprechende Bestimmung ist jedoch im Grunde genommen auch überflüssig.

b) Art. 12a, 12c, 12g, 12h und 42a URG

In allen diesen Bestimmungen werden die Ausdrücke «tarifvertraglich» oder «Tarifvertrag» verwendet. Das entspricht jedoch nicht der Terminologie des liechtensteinischen URG. Sie sind durch «tariflich» bzw. «Tarif» zu ersetzen.

c) Art. 12a URG

Art. 12a URG enthält sowohl in Abs. 1 als auch Abs. 2 zahlreiche unbestimmte bzw. stark auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe. Dies schränkt die Rechtssicherheit ein und ist demzufolge nach Möglichkeit zu vermeiden.

d) Art. 12b URG

Auch Art. 12b URG enthält ebenfalls zahlreiche unbestimmte bzw. stark auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe.

e) Art. 12g URG

In Art. 12g Abs. 3 URG ist im Anschluss an den ersten Satz ein Bindestrich zu streichen.

Art. 12g Abs. 5 URG ist unklar. In Art. 22 Ziff. 2 in fine der Richtlinie 2019/790 wird klargestellt, dass es der Berechtigte ist, der zwischen dem Erlöschen des Nutzungsrechts oder der Umwandlung in eine einfache Lizenz wählen kann. Art. 12 Abs. 5 URG ist entsprechend klarer zu formulieren.

f) Art. 12h URG

Die Vorschrift lässt offen, worauf sich der Unterlassungsanspruch bezieht. Sinnvollerweise muss sich dieser auf die Nutzung des Werks beziehen. Sofern es um die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands gehen würde, bzw. um die Durchsetzung der Verpflichtung zur Erteilung der Informationen, würde es um einen Leistungsanspruch und nicht um einen Unterlassungsanspruch gehen.

g) Art. 26h URG

Art. 26h URG geht insoweit über Art. 3 Ziff. 1 der Richtlinie 2019/790 hinaus, als das Text und Data Mining für Einrichtungen des Kulturerbes auch zum Zwecke der Erhaltung des Kulturerbes möglich sein soll, während Art. 3 Ziff. 1 der Richtlinie 2019/790 das Text und Data Mining für Einrichtungen des Kulturerbes nur zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vorsieht. Wir fragen uns, ob dieser Unterschied wirklich gerechtfertigt ist.

h) Art. 37b URG

Unsere zu Art. 12a bis 12h URG gemachten Ausführungen gelten selbstredend auch für die ausübenden Künstlerinnen.

i) Art. 42a URG

Die in Art. 42a Abs. 1 URG vorgesehene Ausnahme für Werke, die ausschliesslich über das Internet gesendet werden, steht zwar im Einklang mit der Definition der Weiterverbreitung in Art. 2 Ziff. 2 der Richtlinie 2019/789. Der Grund für diese Ausnahme ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Abgesehen davon ist in Abs.1 Ingress das Wort «unvollständig» durch «vollständig» und in Abs. 4 die Worte «Tonträgerin oder Filmproduzentin» durch «Tonträger- oder Filmproduzentin» zu ersetzen.

Die Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zur technologieneutralen Ausgestaltung des Urheberrechts und führt zu einer je nach Verbreitungsweg unterschiedlichen Behandlung von Weiterverbreitungsdiensten. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist zudem mit Unsicherheiten behaftet. Dies insbesondere auch mit Blick auf die bestehenden Gemeinsamen Tarife 1 (Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Fernsehbildschirme) und 2b (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme von Suissimage; aus unserer Sicht ist diese Problematik mit Suissimage als geschäftsführender Gesellschaft zu koordinieren.

j) Art. 42b Abs. 1 lit. a URG

Die letzten drei Worte «in anderer Weise» ergeben keinen Sinn und sind zu streichen.

k) Art. 42c URG

Der Verweis auf Art. 42a (Art. 42c Abs. 2) hat zur Folge, dass die obligatorische Geltendmachung von Vergütungsansprüchen über Verwertungsgesellschaften auch im Falle einer direkten Einspeisung anwendbar ist. Die Folgen dieses Verweises sind jedoch unklar, wenn es um die Ausnahme vom Weitersenderecht für Werke geht, die ausschliesslich über das Internet gesendet werden (Art. 42a Abs. 1 lit. a). Wenn ein Sendeunternehmen sein Programm bzw. die programmtragenden Signale ausschliesslich über das Internet (verschlüsselt) an der Signalverteilerin überträgt, bedeutet der Verweis dann, dass diese Signalverteilerin nicht der kollektiven Verwertung untersteht?

l) Art. 49d URG

Die Urheberinnen und Rechteinhaberinnen verwandter Schutzrechte haben einen Anspruch auf Beteiligung an den Einnahmen, die die Presseverleger aufgrund ihrer Exklusivrechte nach Art. 49b Abs. 1 erzielen, aber dieser Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (Art. 49d Abs. 2). Um welche Ansprüche geht es hier? Art. 49b statuiert lediglich ausschliessliche Rechte zugunsten der Presseverlegerin. Von Vergütungsansprüchen wird nicht gesprochen. Bedeutet Art. 49d Abs. 2 URG allenfalls, dass die Geltendmachung der ausschliesslichen Rechte nach Art. 49b URG verwertungsgesellschaftenpflichtig ist? Wenn das die Meinung sein sollte, müsste Art. 49d Abs. 2 entsprechend angepasst werden. Für den Fall, dass es nur um den Beteiligungsanspruch geht: Bedeutet dies, dass die Verwertungsgesellschaft den Vergütungsanspruch gegenüber der Presseverlegerin und nicht gegenüber dem Online-Dienst geltend machen muss?

Wie bei den Vergütungsansprüchen nach URDaG (siehe S. 2) stellt sich beim vorliegenden Vergütungsanspruch die Frage, ob es sich angesichts eines wohl sehr geringen Vergütungsaufkommens bzw. infolge

mangelnder wirtschaftlicher Effizienz lohnt, einen Tarif aufzustellen. Es erscheint praktikabler und wirtschaftlich sinnvoller die entsprechenden Vergütungen auf vertraglicher Basis mit den Presseverlagen zu regeln, insbesondere auch weil hierfür die Daten von den Verlagen erforderlich sind.

IV. Zur Abänderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG)

Wir befürchten, dass die völlig andere Konzeption der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung im Vergleich zur Schweizer Rechtslage und -praxis bzw. die fehlende Koordination mit Art. 43a URG – auch wenn von einer geringen Anzahl an Anwendungsfällen auszugehen ist – zu Aufwänden führen wird, welche in einem völligen Missverhältnis zu den Lizenzeinnahmen stehen. Zudem ist offen, ob Verwertungsgesellschaften aus einem Nicht-EU-Land überhaupt die gesetzlich erforderlichen Informationen auf dem Online-Portal der EUIPO platzieren können (Art. 42e Abs. 1 lit. d VGG; siehe auch Art. 42d Abs. 2 VGG).

a) Art. 42a VGG Abs. 3 und Art. 42d Abs. 3

Problematisch ist die Gleichstellung von Aussenstehenden (also Rechtsinhaber ohne Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft) mit Mitgliedern. Art. 12 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2019/790 verlangt effektiv nur Gleichbehandlung aller Rechteinhaber (was nicht das Gleiche ist wie gleiche Rechte und Pflichten).

b) Art. 42f URG

In Art. 42f Abs. 2 URG ist ein Verweis auf Art. 42d Abs.1 Bst. d enthalten. Es müsste jedoch auf Art. 42e Abs. 1 Bst. d verwiesen werden.

Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SUISA



Dr. Vincent Salvadé
Deputy CEO